



**Glattwerk AG**  
Usterstrasse 111  
8600 Dübendorf 2

# **Statuten**

**der**

## **Glattwerk AG**

**mit Sitz in Dübendorf**

**15. Mai 2014**

## **I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft**

### **Art. 1**

Firma, Sitz,  
Dauer

Unter der Firma Glattwerk AG besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Dübendorf.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### **Art. 2**

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der Unternehmungen Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung sowie der Versorgung mit Radio- und Fernsehsignalen.

Die Gesellschaft versorgt ihre Kundinnen und Kunden ausreichend, wirtschaftlich, sicher und umweltschonend mit Elektrizität, Gas, Fernwärme sowie Radio- und Fernsehsignalen. Sie kann ihre Tätigkeit auf weitere verwandte Gebiete ausdehnen und auch neue Technologien in der Energieversorgung, der Datenübermittlung und Telekommunikation nutzen.

Im Rahmen der Energiegesetzgebung von Bund und Kanton Zürich ist die Gesellschaft im Vollzug öffentlicher Aufgaben tätig. Mithin verfolgt sie in den Geschäftsbereichen Elektrizität, Gas- und Wärmeversorgung nicht in erster Linie Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

## II. Kapital, Aktien und Aktionäre

### Art. 3

Aktienkapital,  
Sacheinlage,  
Sachübernahme

Das Aktienkapital beträgt Fr. 6'000'000.-- und ist eingeteilt in 6'000 Aktien von je Fr. 1'000.-- Nennwert.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 28. Juni 2000 gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 28. Juni 2000 und öffentlich beurkundeten Teilsacheinlagevertrag vom 28. Juni 2000 von der Stadt Dübendorf einen Teil ihrer Aktiven und Passiven, nämlich das Grundstück "Land Werkgebäude", GB 7365, Kat.-Nr. 15459, im Werte von CHF 1'760'000.00, sowie die betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven des Bereiches "Städtische Werke Dübendorf" gemäss Sachübernahmebilanz per 31. Dezember 1999, wonach die übernommenen Aktiven Fr. 21'560'006.60 und die übernommenen Passiven Fr. 8'403'103.38 betragen. Von der Übernahme ausgeschlossen sind die Bilanzpositionen des Bereiches Städtische Werke Dübendorf "Darlehen Stadt Dübendorf alt" von Fr. 11'348'001.21 sowie Eigenkapital im Umfang von CHF 1'808'902.01 (Spezialfinanzierungen EW, Gas, RF). Als Gegenleistung werden der Sacheinlegerin 5'900 als voll liberiert geltende Namenaktien zu CHF 1'000.-- zuerkannt und CHF. 9'016'903.22 in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben.

### Art. 4

Aktien

Die Aktien lauten auf den **Namen**.

Der Verwaltungsrat kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben. Die Aktien und Aktienzertifikate tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates; Faksimile-Unterschriften sind zulässig.

### Art. 5

Uebertragung  
von Aktien

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien verweigern, sofern:

- a) Die Zusammensetzung des Aktionärkreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich, wenn
  - Personen mehr als 5 % der Aktien halten würden; oder
  - dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen; oder
  - der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht; oder

- b) die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen; oder
- c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685 c Abs. 3 OR, beim Veräusserer.

Werden von der Gesellschaft Aktien oder Aktienzertifikate ausgegeben, so ist auf diesen zu vermerken, dass die Übertragung der Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

## **Art. 6**

### Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie; steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

### **III. Organe der Gesellschaft**

#### **Art. 7**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

##### **Art. 8**

Befugnisse      Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
7. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates;
8. Festsetzung der Vergütung des Verwaltungsrates.

Im übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

##### **Art. 9**

Zeitpunkt der  
Generalvers-  
ammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihensgläubiger.

Zudem ist die Generalversammlung einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

## **Art. 10**

Einberufung

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre einberufen.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

## **Art. 11**

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

## **Art. 12**

Vorsitz,  
Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die erforderliche Zahl von Stimmenzählern, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;

2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen; die Aktionäre haben das Recht in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

### **Art. 13**

Stimmrecht,  
Beschluss-  
fassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktien.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

In Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 14**

Mitgliederzahl,  
Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Stadt Dübendorf hat das Recht, zwei Mitglieder zu ernennen. Diese beiden sind an die Mitgliederzahl gemäss Absatz 1 dieses Artikels anzurechnen. Die Mitglieder müssen durch ihre fachliche Qualifikation fähig und geeignet sein zur wirksamen Führung der Gesellschaft.

Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Neue Mitglieder innerhalb des zweijährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

### **Art. 15**

Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

#### **Art. 16**

Organisation,  
Einberufung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Generalversammlung. Er wählt den Vizepräsidenten, die Ausschüsse und bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

Im weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### **Art. 17**

Beschlussfähigkeit,  
Beschlussfassung,  
Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll

geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 18**

Vertretung der  
Gesellschaft

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Er bestimmt die Art der Zeichnung.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

#### **Art. 19**

Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene, vom Bilanzgewinn unabhängige Vergütung. Tantièmen dürfen keine ausgerichtet werden.

### **C. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 20**

Wahl, Befähigung

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen. In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 - 731 OR.

#### **IV. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr**

##### **Art. 21**

Geschäftsbe-  
richt, Geschäfts-  
jahr

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

##### **Art. 22**

Gewinnver-  
teilung,  
Dividende

Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff OR), wobei die Höhe der zulässigen Dividende auf maximal 6 % des Aktienkapitals beschränkt ist. Die nicht primäre Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfezwecken in den Geschäftsbereichen Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung (vgl. Art. 2 Abs. 3 dieser Statuten) steht einer solchen Ausschüttung von Dividenden nicht entgegen.

##### **Art. 23**

Reserven

Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 24**

Auflösung Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff OR.

### **Art. 25**

Liquidation Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Anteil des Liquidationsüberschusses, welcher aus den Geschäftsbereichen Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung stammt, ist für gleichartige öffentliche Zwecke zu verwenden resp. an eine Nachfolgeorganisation zu übertragen.

Der restliche Liquidationsüberschuss wird nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionärinnen und Aktionäre verteilt.

## **VI. Bekanntmachungen**

### **Art. 26**

Publikationsorgan Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder im Publikationsorgan, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. Mai 2014 geändert worden und ersetzen diejenigen 6. Mai 2010.

Dübendorf, den 15. Mai 2014

Der Verwaltungsratspräsident

Mitglied des Verwaltungsrats

Hans Zeier  
Dübendorf

Anita Wymann, Juristin  
Zürich